



Turnverein Oberneuland e.V.

(VR 2394 Amtsgericht Bremen)

Satzung

(in der Fassung vom 22. Mai 2024)

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen „Turnverein Oberneuland e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Bremen-Oberneuland. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bremen eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Bremen e.V. und mit seinen Abteilungen Mitglied in den zuständigen Fachverbänden. Der Verein kann auch Mitglied in anderen Organisationen sein.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung des Breiten-, Gesundheits- und Wettkampfsports. Der Verein verfolgt seine Zwecke insbesondere durch
 - Angebote zur sportlichen Betätigung und Rehabilitation,
 - die Durchführung von und Teilnahme an Sportveranstaltungen,
 - Aus- und Fortbildungsmaßnahmen,
 - die Einrichtung und Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen.

Zur Verwirklichung seiner Ziele kann er mit anderen Vereinen, Verbänden und Institutionen durch Mitgliedschaft oder Kooperation zusammenarbeiten.

4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Der Verein ist parteipolitisch, religiös, weltanschaulich und ethnisch neutral.
6. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Der Verein besteht aus aktiven, fördernden (passiven) und Ehrenmitgliedern.
3. Die Anmeldung zur Aufnahme als Mitglied muss schriftlich oder in digitaler Form dem Vorstand gegenüber erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Der Erziehungsberechtigte haftet für den im Verein Aufgenommenen.
4. Mit der Unterschrift auf dem Anmeldeformular bzw. der elektronischen Übermittlung der Anmeldung werden die Satzung und die Verpflichtung zur Beitragszahlung anerkannt. Der Vorstand kann Aufnahmebitten ohne Angabe der Gründe ablehnen.

5. Als fördernde Mitglieder sind Menschen aufnahmefähig, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
6. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, durch einen freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
7. Der freiwillige Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber zum 30.06. bzw. 31.12. eines jeden Jahres erfolgen. Die Erklärung muss bis spätestens 31.05. bzw. 30.11. eines jeden Jahres vorliegen. Es gilt der Tag des Eingangs bei der Geschäftsstelle. Der Vorstand kann in Härtefällen eine abweichende Regelung treffen.
8. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden
 - a. wegen groben Verstoßes gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung,
 - b. wegen vereinsschädigenden Verhaltens,
 - c. wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereins,
 - d. wegen Beitragsrückstand von sechs Monaten trotz vorheriger Mahnung.

Die Beitragsschuld bleibt bestehen und wird sofort fällig.

9. Dem Betroffenen sind die Gründe für den Ausschluss schriftlich per Einschreiben mitzuteilen. Er kann gegen die Entscheidung innerhalb eines Monats Einspruch einlegen. Falls vom Vorstand der Ausschluss nicht rückgängig gemacht wird, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über den Einspruch. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat die ihm nach dieser Satzung zustehenden Rechte und kann sämtliche Einrichtungen des Vereins im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten und nach Zahlung des entsprechenden Beitrags in Anspruch nehmen.
2. Dem Mitglied zustehende Vereinsrechte sind nicht übertragbar.
3. Mit der Vollendung des 16. Lebensjahres erlangt das Mitglied das Stimmrecht.
4. Wählbar in den Vorstand ist ein Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestimmungen der Vereinssatzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes und die Anordnungen der mit der Durchführung der jeweiligen Aufgabe betrauten Person zu befolgen und die Interessen des Vereins zu wahren.
6. Das Vereinseigentum und andere zur Verfügung gestellten Geräte und Einrichtungen sind sorgfältig und bestimmungsgemäß zu behandeln. Für mutwillige oder grob fahrlässige Beschädigungen ist voller Schadensersatz zu leisten.
7. Jedes Mitglied hat von dem Kalenderjahr an, in dem das 16. Lebensjahr vollendet wird, eine Gemeinschaftsarbeit zu erbringen. Diese dient der Durchführung von Vereinsaufgaben und der Erhaltung der Sportanlagen. Umfang und finanzieller Wert der Gemeinschaftsarbeit beschließt die Mitgliederversammlung. Das Nähere regelt die Beitrags- und Finanzordnung.
8. Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus dem Grundbeitrag und ggf. dem Zusatzbeitrag für die jeweilige Abteilung.
9. Der Mitgliedsbeitrag wird halbjährlich im Einzugsverfahren erhoben.

§ 4 Versicherung und Haftung

1. Jedes Mitglied im geordneten Turn- und Sportbetrieb sowie angemeldete Teilnehmer in einem zeitlich begrenzten Sportangebot für den Verein und bei allen anderen ordnungsgemäßen Tätigkeiten sind im Rahmen einer Unfall- und Haftpflichtversicherung versichert. Versicherungsfälle sind unverzüglich der Geschäftsstelle anzuzeigen.
2. Der Verein haftet nicht für den Verlust und den Diebstahl von Wertgegenständen, Kleidungsstücken und Bargeldbeträgen, die zu den Übungsstunden und Vereinsveranstaltungen mitgebracht werden.

§ 5 Beiträge

1. Die Beiträge können Grundbeiträge und abteilungs- bzw. angebotsbezogene Zusatzbeiträge, Verwaltungsgebühren, Umlagen, sonstige Abgaben und Leistungen zur Pflege und Erhaltung der Sportanlage umfassen. Sie werden in der Finanzordnung und Beitragsordnung festgesetzt.
2. Über Kurs- und andere Gebühren sowie Stundung, Ermäßigung oder Erlass entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich in Form einer Präsenzveranstaltung statt.
3. Die Einladung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens 4 Wochen vorher unter Mitteilung von Ort, Zeit und Tagesordnung durch schriftlichen Aushang im Vereinsheim sowie in der vereinseigenen Halle am Vinnenweg veröffentlicht werden.

Auf vorliegende Anträge zu Satzungsänderungen ist hinzuweisen.

Ergänzend ist die zusätzliche Übermittlung der Einladung per Post, E-Mail oder Mitglieder-Newsletter zulässig. Außerdem soll die Einladung auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht werden.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen beim Vorstand beantragt hat. Teilnahmeberechtigt ist jedes Vereinsmitglied. Im Übrigen gilt Nr. 3.
5. Die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch die/den 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung durch die/den stellvertretenden Vorsitzenden.
6. Die Mitgliederversammlung findet in der Regel in Form einer Präsenzveranstaltung statt.
7. Anstelle einer Mitgliederversammlung nach Abs. 6 kann zu einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung einberufen werden. Die virtuelle oder hybride Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nach Abs. 6 nachrangig. Der Vorstand entscheidet darüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle oder hybride Mitgliederversammlungen finden per Video- oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig einen Zugangscode, Zugangslink oder ein Passwort. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen der

Mitgliederversammlung. Eine rein virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Berichts des Vorstandes
 - Entgegennahme des Kassenberichts
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfenden
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahlen
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag
 - Umfang und finanzieller Wert der Gemeinschaftsarbeit
 - Beschlussfassung über die Finanz- und Beitragsordnung; insbesondere Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlichen Beiträge.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Beschlüsse mit Ausnahme von Satzungsänderungen, werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen zählen bei der Abstimmung nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
5. Anträge können gestellt werden
 - von den Mitgliedern
 - vom Vorstand
 - von den Abteilungen

Sie sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich, per E-Mail oder in anderer vorher bekannt gegebener digitaler Form einzureichen.

Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.

Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nie dringlich sein.

6. Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen, es sei denn, dass ein Antrag auf Durchführung einer geheimen Abstimmung gestellt wird und sich diesem Antrag ein Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder anschließen.
7. Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl.
8. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem protokollführenden Mitglied und der Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - der/dem 1. Vorsitzenden,
 - der/dem 2. Vorsitzenden,
 - der/dem Leiter/in Finanzwesen
 - der/dem Leiter/in Sport
 - der/dem technischen Leiter/in,

sowie bis zu vier weiteren Mitgliedern.

Die weitere Geschäftsverteilung regelt der Vorstand.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der die 2. Vorsitzende und der/die Leiter/in Finanzwesen. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich Sie bilden den Geschäftsführenden Vorstand (GfV).

Jedes Mitglied des GfV ist allein zeichnungs- und vertretungsberechtigt.

3. Der GfV führt die Geschäfte des Vereins, soweit dafür nicht der Vorstand oder die Mitgliederversammlung zuständig ist.
4. Vorstand und GfV haben die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der Gemeinnützigkeit zu beachten.
5. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählt; Wiederwahlen sind zulässig.

Sie bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein anderes Vereinsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit der Aufgabe zu betrauen.

6. Sitzungen des Vorstands finden grundsätzlich in Präsenz statt. Eine Durchführung im Wege der elektronischen Kommunikation (virtuelle Sitzung; z.B. als Video- oder Telefonkonferenz) oder als hybride Sitzung ist zulässig.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden. Stimmenthaltungen zählen bei der Abstimmung nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
8. Beschlüsse aus virtuellen oder hybriden Sitzungen dürfen mit allen Kommunikationsmitteln gefasst werden; sie sind in Textform niederzulegen.
9. Bei besonderer Eilbedürftigkeit dürfen Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Nrn. 7 und 8 gelten entsprechend.
10. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 10 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand nach § 9 Nr. 2 ist insbesondere zuständig für

- die Führung der laufenden Geschäfte
- die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- die Bewilligung von Ausgaben
- die Organisation der Geschäftsstelle, des Personalwesens und des Kursangebots einschließlich der Festsetzung der Gebühren und Beiträge,

- die Bestimmung von Delegierten oder sonstigen Repräsentanten, soweit er diese Aufgaben nicht selbst wahrnimmt,
- die Außendarstellung des Vereins,
- neue Aufgaben und
- alle Aufgaben, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist zuständig für

- das Sportangebot,
- die Einrichtung von Abteilungen und Ausschüssen und die Behandlung ihrer Anregungen und Planungen,
- die unbefristete Anstellung von Personal
- die Einhaltung des Datenschutzes
- die Entscheidung über Beschwerden gegen Entscheidungen des Geschäftsführenden Vorstands über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
- die Behandlung von sonstigen Bitten und Beschwerden, soweit nicht bereits Abhilfe oder eine sonstige Erledigung erfolgt sind,
- die Aufstellung von Haus- und Anlagenordnungen sowie von Verfahrensregeln
- die Entscheidung über Aufnahmen nach § 2 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1.

§ 12 Abteilungen

1. Die im TVO betriebenen Sportangebote werden in Abteilungen gebündelt.
2. Einmal jährlich lädt der Vorstand die Abteilungsleitenden – ggfs. unter Beteiligung der Übungsleitenden – zu einer gemeinsamen Besprechung ein.

§ 13 Vermögen

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.
2. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.
3. Bei Bedarf können Vereinsämter, auch Vorstandsämter, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer angemessenen Tätigkeitsvergütung nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Entscheidungen darüber trifft der Vorstand.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung zu beauftragen bzw. hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Maßgebend ist die Haushaltsslage und die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
5. Im Übrigen haben Mitglieder und ehrenamtliche Beauftragte des Vereins einen Anspruch auf Ersatz von Auslagen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Erstattung muss spätestens im Kalenderjahr nach der Verauslagung beantragt werden.
6. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Ausgaben vorher genehmigt wurden, etatmäßig abgesichert sind und durch prüffähige Aufstellungen und Belege nachgewiesen werden.

§ 14 Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung für eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählte Kassenprüfende geprüft. Sie haben über das Ergebnis ein Protokoll zu fertigen und der Mitgliederversammlung zu berichten. In jedem Jahre scheidet turnusgemäß ein Kassenprüfer aus.
2. Eine Prüfung kann aus eigenem Ermessen oder auf Wunsch des Vorstandes jederzeit durchgeführt werden.
3. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 15 Haftung

1. Für die Haftung von Organmitgliedern, besonderen Vertretern und Vereinsmitgliedern gelten die Haftungserleichterungen im Ehrenamt nach §§ 31a und 31b BGB; die Haftung soll auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt sein.
2. Soweit gesetzlich zulässig, gilt Entsprechendes für Schäden, Unfallfolgen oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung oder bei Gelegenheit der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden.
3. Die Geltendmachung und Übertragung von Versicherungsleistungen bleiben unberührt.
4. Schäden, Unfälle oder Verluste sowie Versicherungsfälle sind dem Vorstand über die Geschäftsstelle unverzüglich zu melden.

§ 16 Datenschutz

1. Zur Erfüllung des Mitgliedsvertrages sowie der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen (zurzeit Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)) personenbezogene Daten der Mitglieder erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt. Diese Daten werden nicht an Dritte weitergegeben und durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme durch Dritte geschützt.
2. Vorstandsmitglieder, sonstige Mitglieder und Mitarbeitende, die im Verein eine Funktion ausüben, deren Vereinsarbeit die Kenntnis bestimmter Daten erfordert, erhalten diese zur Kenntnis und Nutzung. Sie sind zur besonderen vertraulichen Behandlung der Daten verpflichtet.
3. Als Mitglied des Landessportbundes und von Sportfachverbänden kann der Verein verpflichtet sein, Daten seiner Mitglieder an diese Verbände zu melden und gegebenenfalls auch für Vereinszwecke zu veröffentlichen. Auch in diesem Fall erfolgt die Weitergabe nur nach den Bestimmungen der DSGVO und dem BDSG.
4. Der Verein ist berechtigt Trainingseindrücke und besondere Ereignisse des Vereinslebens, z. B. Veranstaltungen, Ehrungen, Spiel- und Turnierergebnisse, im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit (auch unter Angabe des Namens und Alters) bekannt zu machen. Medien hierfür können z.B. eine Vereinszeitschrift, Aushänge, Zeitungen, Fernsehen, Soziale Medien und das Internet sein. Gleiches gilt für Fotos und Videos zum Zweck der Werbung für den Verein z.B. anlässlich von Veranstaltungen oder Wettbewerben.
5. Jedes Mitglied ist berechtigt jederzeit gegenüber dem Verein der Weitergabe oder der Veröffentlichung schriftlich zu widersprechen. Des Weiteren kann jedes Mitglied (auch ehemalige Mitglieder), Auskunft über seine Daten bekommen und ggf. eine Berichtigung, Sperrung oder Löschung verlangen. In diesem Fall unterbleibt eine weitere Veröffentlichung persönlicher Daten dieser Person. Das gilt nicht für die Veröffentlichung von Ergebnissen aus Ligaspielen und Turnierergebnissen. Bei Minderjährigen Vereinsmitgliedern entscheiden die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

6. Der Verein ist berechtigt, zur Erfüllung bestimmter Aufgaben (z.B. Erstellung von Mitgliedsausweisen) Dienstleister im Rahmen einer Auftragsverarbeitung zu beauftragen und diesen die benötigten Mitgliederdaten nach Abschluss eines Vertrages zur Auftragsverarbeitung zu übermitteln.
7. Eine Weitergabe von Mitgliederdaten für andere als die vorgenannten Zwecke erfolgt nicht.
8. Bei Bedarf kann der Vorstand weitere Details zum Datenschutz in einer Datenschutzordnung regeln.
9. Diese Regelungen sind mit einem entsprechenden Verweis Teil des Aufnahmeantrags und werden mit Inkrafttreten der Vereinsmitgliedschaft anerkannt.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagungsordnung nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ steht; dies gilt entsprechend für den Zusammenschluss mit einem anderen gemeinnützigen Sportverein zur Verwirklichung eines dieser Satzung entsprechenden Sportangebots in Bremen-Oberneuland und Umgebung.
2. Es gilt § 7 Abs. 3.
3. Die Auflösung kann nur durch eine Mehrheit von 9/10 der anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtgemeinde Bremen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, möglichst zur erneuten Gründung eines Sportvereins in Bremen-Oberneuland, zu verwenden hat.

§ 18 Übergangsbestimmungen wegen der neugefassten Zusammensetzung des Vorstandes

Abweichend von § 9 Absatz 5 werden anlässlich der neugefassten Zusammensetzung des Vorstandes der/die 1. Vorsitzende, der/die Leiter/in Finanzwesen und der/die technische Leiter/in einmalig für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Die in der Mitgliederversammlung vom 3. Juli 2023 beschlossenen Neufassung der Satzung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Bremen, den 22. Mai 2024

Für den Vorstand gem. § 26 BGB: Ole Harders, 1. Vorsitzender